

Satzung der Initiative Jazz–Rock–Pop in der Kirche e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: "Initiative Jazz–Rock–Pop in der Kirche e.V."
2. Sitz des Vereins ist Hildesheim.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege der populär–zeitgenössischen Musik (Jazz–Rock–Pop) in der Ev.–luth. Landeskirche Hannovers.
2. Der Zweck umfaßt unter anderem:
 - a) Jazz, Rock, Pop sowie durch diese Stilrichtungen geprägte Musik in ihren Möglichkeiten in Gottesdienst und Gemeindeleben zu fördern,
 - b) entsprechende Fortbildungen, Foren, Workshops und Beratungen durchzuführen,
 - c) sich für die Belange der populären–zeitgenössischen Musik in den maßgeblichen kirchlichen Gremien einzusetzen.
3. Weitere Aufgaben im Sinne der Absätze 1 und 2 können durch Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Bundes, des Landes, von Landkreisen, Städten und Gemeinden, kirchlicher und anderer Einrichtungen sowie Spenden dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1997.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft zum Verein kann von jeder natürlichen Person, von Vereinen und Verbänden sowie von Gewerbebetrieben und Körperschaften erworben werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres,
 - b) durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung,
 - c) durch Ausschluß.
2. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur erfolgen, wenn
 - a) die in dieser Satzung festgelegten Pflichten durch das Vereinsmitglied verletzt werden,
 - b) das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere der Verpflichtung zur Beitragszahlung, nicht nachkommt,
 - c) das Mitglied gegen die Interessen des Vereins handelt.
3. Über den Ausschluß von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt,
 - a) zur Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
 - b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet
 - a) die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen,
 - b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
 - c) die festgelegten Beiträge zu entrichten.

§ 8 Beiträge

Über die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beiträge sind am 2.1. jeden Jahres fällig.

Der jährliche Mindestbeitrag beträgt zur Zeit (Stand: August 2004):

- a) für einzelne Personen 16.- EUR
- b) für Vereine und Verbände, Kirchengemeinden 32 EUR
- c) für Gewerbebetriebe und Körperschaften 64 EUR

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Festlegung der Richtlinien für die Arbeit des Vereins,
 - b) Entgegennahme von Jahresbericht und Jahresrechnung,
 - c) Entlastung und Neuwahl des Vorstandes,
 - d) Wahl von Kassenprüfern.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn der Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragen. Die Mitgliederversammlungen sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Anträge von Mitgliedern müssen dem Vorstand eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich zugegangen sein.
3. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig.
4. Jedes Vereinsmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden, seiner Stellvertreterin/ seinem Stellvertreter oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Versammlungsleiterin/vom Versammlungsleiter und der Protokollführerin/ dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden,
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer,
 - d) bis zu vier Beisitzenden.
2. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Bare Aufwendungen, insbesondere Reisekosten können erstattet werden.
3. Die Wahl der/des Vorsitzenden, der/des stellvertretenden Vorsitzenden, der Geschäftsführerin/ des Geschäftsführers und der bis zu vier Beisitzenden erfolgt auf 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Nach Ablauf der Wahlperiode bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jeweils 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam handelnd, vertreten den Verein.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der von der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse. Er beschließt in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
3. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, mindestens jedoch 2 x jährlich schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

§ 13 Änderung der Satzung

Zu einem Beschluß der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Beschluß über die Auflösung bedarf einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Arbeitsstelle für Gottesdienst und Kirchenmusik im AfG der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für die Aus- und Fortbildung im Sinne des Vereinszweckes (§ 2) zu verwenden. Es darf nur zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Hannover, den 22.2.1997

Geändert durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 1.10.1997
Geändert durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 28.08.2004